



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.24 RRB 1910/1416**  
Titel                       **Ufermauer an der Jona.**  
Datum                     18.08.1910  
P.                         529

[p. 529] Mit Schreiben vom 30. Juni 1910 berichtet der Gemeinderat Dürnten, das rechtseitige Ufer der Jona im Jonahügel-Tann sei durch das Hochwasser vom 15. Juni dieses Jahres auf zirka 75 m Länge so stark beschädigt worden, daß zwei in der Nähe befindliche Wohnhäuser bedroht seien. Die Behörde ersucht um Anfertigung der Vorarbeiten für den absolut notwendigen Uferschutz und um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten dieser Baute.

Die Baudirektion berichtet:

Der 70 m lange Uferanbruch befindet sich unmittelbar oberhalb der in den Jahren 1902/03 durch die Gemeinde nach dem Projekt der Baudirektion erstellten Betonmauer, an deren Kosten (Fr. 2600) sich der Staat mit einem Drittel beteiligte (siehe Regierungsratsbeschluß Nr. 1052 vom 14. Juli 1904). Die Verbauung ist mit Rücksicht auf zwei nur wenig hinter dem Anbruch stehende Häuser dringlich. Da das Ufergelände ziemlich stark ansteigt und stellenweise aus beweglichem Material besteht, kann wiederum nur eine gegen Erddruck widerstandsfähige Betonmauer in Betracht kommen. Ihre Länge ist auf dem Lokal zu 70 m bestimmt worden. Die Kosten sind auf Fr. 3200 veranschlagt.

Da Dürnten zu den stark belasteten Gemeinden gehört (durchschnittlicher Steuerfuß im Jahrfünft 1904 - 1908 bei 4653 Faktoren 12,21‰), dürfte der Staat in Anwendung von § 19 des Wasserbaugesetzes und in Anlehnung an den Regierungsratsbeschluß Nr. 1052 vom 14. Juli 1904 einen Drittel der Kosten übernehmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Gemeinde Dürnten wird an die Erstellung einer 70 m langen Ufermauer an der Jona in Tann aus Budgettitel XI. C. i, Gewässerunterhalt, ein Staatsbeitrag von einem Drittel der auf Fr. 3200 veranschlagten Kosten zugesichert unter folgender Bedingung: Die Ausführung hat gemäß dem Projekt der Baudirektion und nach der Absteckung und unter Leitung ihrer Organe zu erfolgen.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Beilage eines Normalprofiles für die Mauer und eines Kostenvoranschlages und an die Baudirektion unter Beilage der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]